

Das Finanzamt Sinsheim



informiert die Vereine

**Wesentliche Änderungen
bei gemeinnützigen Vereinen**

2020/2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorab | 3 |
| Wichtige Abkürzungen | 3 |
| Gemeinnützigkeit | 4 |
| Erweiterung der förderungswürdigen Zwecke..... | 4 |
| Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen Vereinen..... | 5 |
| Mittelweitergabe und Vertrauensschutz..... | 6 |
| Prüfung von Vereinen nach Neugründung/Satzungsänderung..... | 7 |
| Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters..... | 8 |
| Erhöhung der Besteuerungs-Freigrenze auf EUR 45.000..... | 9 |
| Einführung neuer Katalog-Zweckbetriebe..... | 10 |
| Steuerfreie Pauschalen und Spendenabzug | 11 |
| Übungsleiterfreibetrag – Erhöhung auf EUR 3.000..... | 11 |
| Ehrenamtspauschale – Erhöhung auf EUR 840..... | 12 |
| Vereinfachter Zuwendungsnachweis (Spendennachweis)..... | 13 |
| Umsatzsteuerrecht | 14 |
| Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf EUR 22.000..... | 14 |
| Außersteuerliche Regelungen | 15 |
| Covid-19-Abmilderungs-Gesetz vom 27.03.2020 (Hinweis)..... | 15 |

Vorab

Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2020 wurde eine Reihe von Vorschriften im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht angepasst. Eine Vielzahl hiervon ist bereits ab dem Jahr 2020 anwendbar. Gerne würden wir Sie hierüber im Rahmen einer Informationsveranstaltung vor Ort im Finanzamt Sinsheim unterrichten. Die derzeitige Lage lässt dies aber – auch auf absehbare Zeit – leider nicht zu.

Um Ihnen trotzdem einen Überblick über wesentliche Neuerungen zu verschaffen, haben wir uns daher für diesen Weg entschieden – eine Ausarbeitung in Form einer PDF-Datei, in der die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen der letzten Zeit enthalten sind. Darüber hinaus sind zum besseren Verständnis noch der Hintergrund der Änderung und die Auswirkungen bei den Vereinen erläutert. Das Finanzamt Sinsheim hofft, Ihnen damit eine Handreichung als Unterstützung und zur Erleichterung Ihres ehrenamtlichen Engagements mitgeben zu können.

Diese Vereinshilfe erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch vollständige Richtigkeit. Selbst bei aller Sorgfalt, die bei der Erstellung angewandt wurde, lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Zudem bestehen für die Anwendbarkeit der meisten Vorschriften noch weitere Voraussetzungen, die jeweils geprüft werden müssen. Daher liegt der Fokus auf der Information über Neuerungen und nicht auf der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Regelungen. Auch beziehen sich die Darstellungen in erster Linie auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen und ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Folgen; andere Steuern sind nur betroffen, wenn diese ausdrücklich erwähnt werden.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich an die beiden Vereinsbeauftragten unseres Finanzamts – **Herrn Himberger** mit Telefon 07261/696-302 und **Herrn Dörr** mit Telefon 07261/696-303 – oder allgemein unter vereinsbeauftragter-44@finanzamt.bwl.de wenden.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass Vereine, die **neu gegründet** werden sollen oder bereits bestehende Vereine, die ihre **Satzung ändern** möchten, zur Vermeidung von Anerkennungsproblemen – vor Beschlussfassung – den Satzungsentwurf zur Überprüfung vorlegen können.

Wichtige Abkürzungen

| | |
|------------|--|
| AO | Abgabenordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EStDV | Einkommensteuerdurchführungsverordnung |
| EUR oder € | Euro |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |

Es bedeutet § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG :
Paragraf 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 im Körperschaftsteuergesetz

Gemeinnützigkeit

Erweiterung der förderungswürdigen Zwecke

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Der Katalog der steuerbegünstigten Zwecke in § 52 Abs.2 der Abgabenordnung wurde insbesondere erweitert um die Förderung

- des Klimaschutzes (Nr. 8)
- der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (Nr.10)
- der Ortsverschönerung (Nr. 22)
- des Freifunks (Nr. 23)
- der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen (Nr. 26)

Was ist der Hintergrund ?

Im Allgemeinen wird die Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) nur gewährt, wenn der vom Verein verfolgte satzungsmäßige Zweck im Katalog des § 52 Abgabenordnung aufgeführt ist. Andere Zwecke können nur dann als steuerbegünstigt angesehen werden, wenn sie diesen ähnlich sind; hierzu bedarf es aber der Durchführung eines komplizierten Verfahrens.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für bisher bereits als steuerbegünstigt anerkannte Vereine werden sich keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben, so lange sie ihre Tätigkeit und damit verbunden ihre Satzung nicht ändern. Für neu zu gründende Vereine oder solche die ihre Satzung ändern wollen, eröffnen sich neue Möglichkeiten der steuerbegünstigten Betätigung.

Bei Neugründungen und Satzungsänderungen ist allgemein darauf zu achten, dass die neu gefasste Satzung der steuerlichen Mustersatzung entspricht; hierzu können Sie jederzeit bei Ihrem Finanzamt – am besten im Vorhinein – anfragen.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle.

Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen Vereinen

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Für Vereine mit jährlichen Gesamteinnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro entfällt die Verpflichtung, die in einem Kalenderjahr erwirtschafteten Mittel, zeitnah – das heißt innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre – für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Was ist der Hintergrund ?

Bisher mussten alle Vereine, die in einem Kalenderjahr erwirtschafteten Mittel, in den folgenden zwei Kalenderjahren für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden um nicht ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Dies wurde als „Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung“ bezeichnet. Für ertragsstarke Jahre (z.B. Vereinsjubiläen) führte dies häufig dazu, dass Vereine auch ohne dringenden Bedarf ihre Mittel in den Folgejahren verbrauchen mussten. Die Regelung findet sich in § 55 Abs.1 Nr. 5 AO.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für viele kleinere Vereine – mit jährlichen Gesamteinnahmen von nicht mehr als EUR 45.000 (Gesamteinnahmen aus allen Vereinsbereichen) – entfällt nun für diese Jahre die enge zeitliche Befristung. Sie sind nicht mehr verpflichtet, die in diesem Jahr erwirtschafteten Mittel, zeitnah zu verwenden. Insbesondere in ertragsstarken Jahren (aber trotzdem unter EUR 45.000 Gesamteinnahmen) können so Rücklagen für „schlechte Zeiten“ ohne Beschränkungen gebildet werden.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle.

Mittelweitergabe und Vertrauensschutz

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Künftig dürfen steuerbegünstigte Vereine – auch solche die keine Fördervereine sind – ihre Mittel in unbegrenzter Höhe an andere steuerbegünstigte oder öffentliche Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben (§ 58 Nr.1 AO). Aus Vertrauensschutzgründen muss sich der übergebende Verein die Steuerbegünstigung des Empfängers nachweisen lassen.

Was ist der Hintergrund ?

Die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Vereine war – bei Nicht-Fördervereinen – begrenzt auf die Hälfte der bei ihr vorhandenen Mittel.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Die Mittelweitergabe von steuerbegünstigten Vereinen an andere steuerbegünstigte Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Stadt, Land, Religionsgemeinschaften etc.) für steuerbegünstigte Zwecke ist nunmehr unbegrenzt möglich. Die bisherige Begrenzung auf die Hälfte der eigenen Mittel entfällt. Letztlich kann somit das gesamte Vermögen weitergegeben werden. Bei echten Fördervereinen, also solchen, deren einzige Aufgabe die Weitergabe von Mitteln ist, ist dies verpflichtend in der Satzung aufzuführen; dies ist aber insoweit unproblematisch, da zur Anerkennung der Fördervereine diese Regelung bereits von der Finanzverwaltung gefordert wurde. Praktisch ergibt sich für bestehende Fördervereine damit kein akuter Handlungsbedarf.

Um sicherzustellen, dass der die Mittel empfangende Verein, steuerbegünstigt ist, muss sich der schenkende Verein dessen Steuerbegünstigung z.B. durch Vorlage der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nachweisen lassen (§ 58a AO).

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle.

Prüfung von Vereinen nach Neugründung/Satzungsänderung

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Bereits vor Erlass des ersten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids kann bei neugegründeten Vereinen oder nach Satzungsänderungen bestehender Vereine nicht nur der Satzungsinhalt sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung geprüft werden (§ 60a Abs. 6 AO).

Was ist der Hintergrund ?

Neugegründete Vereine oder Vereine, die ihre Satzung geändert hatten, erhalten einen Bescheid darüber (§ 60a AO), dass die (geänderte) Satzung vom Wortlaut her die formellen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit erfüllt.

Damit wird keine Aussage darüber getroffen, dass der Verein sich auch tatsächlich so verhält, wie es Gesetz und Satzung bestimmen (Stichwort: „Papier ist geduldig.“). Erlangt das Finanzamt nach Neugründung/Satzungsänderung – aber vor der nächsten Veranlagung des Vereins – Kenntnis darüber, dass das tatsächliche Handeln des Vereins hiervon abweicht, kann bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit wieder entfallen.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für Vereine die sich entsprechend ihrer Satzung und der aktuell geltenden Gesetze betätigen, ergeben sich keine Auswirkungen

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle.

Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Künftig (ab 1.1.2024) wird beim Bundeszentralamt ein Register steuerbegünstigter Körperschaften und Vereine geführt werden (§ 60b AO).

Was ist der Hintergrund ?

Bisher sind Vereine nur dezentral beim jeweils für sie zuständigen Finanzamt erfasst. Mit der Einführung eines öffentlichen einsehbaren Registers sollen ehrenamtliche Engagierte in ihrer Werbung für Mittel unterstützt werden. Gleichfalls soll für Spendenwillige Rechtssicherheit und Transparenz dahingehend geschaffen werden, dass sie sich darauf verlassen können an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu spenden.

Gleichzeitig bildet dies die Vorstufe für eine künftige (geplante) Digitalisierung des Spendenbescheinigungsverfahrens.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Es gibt keine unmittelbare Auswirkung oder Handlungsbedarf für bestehende Vereine. Die Finanzämter teilen dem Bundeszentralamt für Steuern zunächst bestimmte Daten der Vereine mit. Das Bundeszentralamt darf diese Daten (Name und Anschrift des Vereins, steuerbegünstigter Zweck, zuständiges Finanzamt, letzter Freistellungsbescheid, Bankverbindung und Wirtschaftsidentifikationsnummer) in dem eingerichteten Register veröffentlichen, ohne damit gegen das Steuergeheimnis zu verstoßen. Es sind keine inhaltlichen Daten (z.B. Höhe der Steuerschuld, Gewinn etc.) zur Veröffentlichung vorgesehen.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten ab dem Jahr 2024.

Erhöhung der Besteuerungs-Freigrenze auf EUR 45.000

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Die Besteuerungs-Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird von bisher EUR 35.000 auf EUR 45.000 angehoben (§ 64 Abs.3 AO).

Was ist der Hintergrund ?

Steuerbegünstigte Vereine sind nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsfeste, Clubhaus, Werbung, Verkauf von Essen und Getränken usw.) unterhalten. Wenn wirtschaftliche Betätigungen ausgeübt werden, besteht für diese grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht – allerdings wiederum nur dann, wenn die Gesamteinnahmen aus allen wirtschaftlichen Betätigungen die Obergrenze von EUR 45.000 (bisher EUR 35.000) übersteigen. Hier gilt das sogenannte Fallteil- oder Alles-oder-Nichtsprinzip: Wird die Grenze überschritten, egal um wie viel (im Zweifel 1 Cent), besteht Steuerpflicht für alle wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für Vereine deren wirtschaftliche Einnahmen bisher schon regelmäßig unter der Grenze von EUR 35.000 waren, ergeben sich keine Änderungen.

Vereine hingegen, die mit ihren wirtschaftlichen Einnahmen bisher über EUR 35.000 lagen, erhalten hier einen weiteren Spielraum bevor die Steuerpflicht einsetzt. Sofern die wirtschaftlichen Einnahmen künftig EUR 45.000 nicht überschreiten, bleibt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb steuerfrei.

Für Vereine deren wirtschaftliche Einnahmen schon bisher regelmäßig EUR 45.000 überschritten haben und auch künftig überschreiten werden, ergibt sich insofern auch keine Änderung.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für Besteuerungszeiträume ab 2020.

Einführung neuer Katalog-Zweckbetriebe

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Der Zweckbetriebskatalog des § 68 AO wird künftig um

- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und
- die Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen

erweitert.

Was ist der Hintergrund ?

Ein sogenannter Zweckbetrieb liegt immer dann vor, wenn durch eine dem Grunde nach wirtschaftliche Tätigkeit (Erzielung von Einnahmen) steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke (z.B. Sport) erfüllt werden. Im Gegensatz zum steuerpflichtigen echten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der steuerpflichtig ist, ist der Zweckbetrieb steuerbefreit.

Beispiel:

Bei der ersten Mannschaft eines Amateurfußballvereins werden zu dessen Rundenspielen Eintrittsgelder von den Zuschauern erhoben.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern für die Fußballspiele begründet eine wirtschaftliche Tätigkeit (Erzielung von Einnahmen) und somit einen Wirtschaftsbetrieb. Völlig unstrittig erfüllt aber der Fußballverein durch das Fußballspielen selbst seine satzungsmäßigen Zwecke. Durch die enge Verknüpfung der beiden Bereiche liegt ein Zweckbetrieb vor; die Einnahmen sind für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer steuerfrei.

Da die Beschreibung der Zweckbetriebe (§ 65 AO) sehr allgemein gehalten ist und oftmals Abgrenzungsschwierigkeiten bereitet, ist in § 68 AO eine ganze Reihe von typischen Zweckbetrieben vom Gesetz benannt. Dieser Katalog wird erweitert.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für Vereine, die in einem der beiden genannten Bereiche tätig sind, herrscht ab sofort Rechtssicherheit darüber, dass die Tätigkeiten Zweckbetriebe darstellen und somit steuerfrei sind.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen gelten für alle offenen Fälle.

Steuerfreie Pauschalen und Spendenabzug

Übungsleiterfreibetrag – Erhöhung auf EUR 3.000

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag wird von bisher EUR 2.400 auf EUR 3.000 angehoben.

Was ist der Hintergrund ?

Das Einkommensteuergesetz stellt Einnahmen aus bestimmten nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc.) beim Empfänger bis zur Höhe von EUR 3.000 (bisher EUR 2.400) steuerfrei. D.h. der Übungsleiter muss diese nicht versteuern (§ 3 Nr. 26 EStG).

Die Steuerbefreiung der Vergütung ist oftmals mit der Spendenthematik verknüpft. Dabei trifft der gemeinnützige Verein mit dem jeweiligen Übungsleiter eine Vergütungsregelung für die ausgeübte Tätigkeit z.B. als Trainer. Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung verzichtet der Trainer auf die Auszahlung und spendet diese dadurch an den Verein.

Der Verein erzielt hierdurch eine steuerfreie Einnahme aus Spenden. Der Übungsleiter erzielt einen steuerfreien Arbeitslohn und darf darüber hinaus die Spende nach § 10b EStG noch bei der Ermittlung seiner Einkommensteuer abziehen. Für alle Beteiligten eine „Win-Win-Situation“, die bei entsprechender Ausgestaltung auch dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers zur Förderung der Vereine und ehrenamtlich Tätigen entspricht.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Steuerbegünstigte Vereine können künftig an den betroffenen Personenkreis ohne Lohnsteuerabzug – unter weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – die erhöhte Vergütung von EUR 3.000 statt EUR 2.400 bezahlen.

Zu beachten ist aber das Folgende:

Nur weil der Freibetrag erhöht wurde, erhöht sich nicht auch der Vergütungsanspruch des Übungsleiters. Der Verein und seine Übungsleiter müssen dafür Sorge tragen, dass die der Zahlung zu Grunde liegende Vereinbarung (z.B. Arbeitsvertrag) im Hinblick auf eine höhere Vergütung geändert bzw. angepasst wird.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelung gilt ab dem Jahr 2021.

Ehrenamtszuschale – Erhöhung auf EUR 840

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Die sogenannte Ehrenamtszuschale wird von bisher EUR 720 auf EUR 840 angehoben.

Was ist der Hintergrund ?

Das Einkommensteuergesetz stellt Einnahmen aus nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten (z.B. Platzwart, Notenwart, Spielausschuss, Vorstand, Kassier etc.) bei gemeinnützigen Vereinen für die Empfänger bis zur Höhe von EUR 840 (bisher EUR 720) steuerfrei. D.h. der ehrenamtlich Tätige muss diese Vergütung nicht versteuern (§ 3 Nr. 26a EStG).

Bezüglich der Wirkung der Freistellung und der Spendenthematik wird auf den vorhergehenden Absatz zum Übungsleiterfreibetrag verwiesen.

Zu beachten ist jedoch, dass für Tätigkeiten die dem Grunde nach unter den Übungsleiterfreibetrag fallen, die Ehrenamtszuschale keine Anwendung findet (die Ehrenamtszuschale ist z.B. bei einer Trainer-, Betreuungs- oder Dirigententätigkeit gänzlich ausgeschlossen).

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Auch hier gilt das im vorherigen Abschnitt zum Übungsleiterfreibetrag Gesagte, insbesondere der Notwendigkeit der Anpassung von Vergütungsregelungen.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelung gilt ab dem Jahr 2021.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis (Spendennachweis)

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wird ab dem 1.1.2020 von EUR 200 auf EUR 300 angehoben.

Was ist der Hintergrund ?

Zuwendungen (Spenden) dürfen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nur abgezogen werden, wenn der Spender eine vom Verein ausgestellte ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) hat.

Nach § 50 Abs.4 EStDV genügt in bestimmten Fällen ein vereinfachter Zuwendungsnachweis, durch Vorlage von Bareinzahlungsbelegen oder Buchungsbestätigungen eines Kreditinstituts:

- bei bestimmten Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen oder
- wenn die Zuwendung EUR 300 (bisher EUR 200) nicht übersteigt und bestimmte Angaben auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Die Regelung erleichtert grundsätzlich den Vereinen die Arbeit, da sie für Klein- und Kleinstspenden, die formularmäßig eingezahlt worden sind, keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) fertigen müssen. Durch die Erhöhung der Grenze vermindert sich dementsprechend der Verwaltungsaufwand.

Die Vereinfachung wird im Wesentlichen die großen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und große Hilfsorganisationen betreffen. Diese haben häufig bei Banken und Sparkassen entsprechende Spendenüberweisungsvordrucke ausliegen oder lassen ihren Mitgliedern solche mit Vereinsheften, Nachrichtenblättern oder Informationsmaterial regelmäßig zukommen.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelung gilt ab dem Jahr 2020.

Umsatzsteuerrecht

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf EUR 22.000

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Im Rahmen der sogenannten Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG wurde die Grenze von bisher EUR 17.500 auf EUR 22.000 angehoben.

Was ist der Hintergrund ?

Tätigt ein Unternehmer Umsätze, unterliegt er den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und ist zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Für kleinere Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 22.000 (bisher EUR 17.500) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich EUR 50.000 nicht übersteigen wird, wird die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Der Unternehmer kann auf diese Regelung verzichten, ist dann aber 5 Jahre an diesen Verzicht gebunden (Option), d.h. er schuldet die Umsatzsteuer, muss diese anmelden und abführen. Der Verzicht kann z.B. bei Bauvorhaben vorteilhaft sein; dies ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen.

Wie wirkt sich dies für die Vereine aus / was ist zu beachten ?

Für Vereine, die bisher schon jährlich einen Gesamtumsatz von über EUR 22.000 hatten oder ohnehin zum Verzicht auf diese Regelung optieren, ändert sich nichts.

Kleinere Vereine, die bisher und künftig die Grenze von EUR 17.500 überschritten hatten, aber regelmäßig nicht mehr als EUR 22.000 erwirtschaften, können hier ggf. von einem möglichen höheren „steuerfreien“ Umsatz profitieren.

Beim Umsatz ist immer vom Bruttoumsatz, also inklusive etwaiger Umsatzsteuer, auszugehen.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Ab dem 1.1.2020 gilt als Umsatzgrenze für das Vorjahr der Betrag von 22.000 EUR. Die geänderte Umsatzgrenze hat Auswirkung auf die Anwendung der Kleinunternehmereigenschaft. Hat der Unternehmer im Kalenderjahr 2019 einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 EUR erzielt und wird er voraussichtlich in 2020 nicht mehr als 50.000 EUR Gesamtumsatz erzielen, ist er in 2020 als Kleinunternehmer zu behandeln, sofern er nicht optiert.

Außersteuerliche Regelungen

Covid-19-Abmilderungs-Gesetz vom 27.03.2020 (Hinweis)

Welche Änderungen haben sich ergeben ?

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber Erleichterungen im Hinblick auf nicht mehr durchführbare Versammlungen für Vereine und geschaffen.

Was ist der Hintergrund ?

Die Mitgliederversammlung (oft auch als Generalversammlung oder Hauptversammlung bezeichnet) ist bei Vereinen das höchste Organ. Da durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie derartige Versammlungen nicht mehr oder nur noch erschwert möglich waren, hat der Gesetzgeber hierauf reagiert und die unten genannten Bestimmungen erlassen.

Es handelt sich dabei nicht um Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Gemeinnützigkeit auswirken, jedoch hätte – ohne diese Regelungen – die Verletzung zivil- und vereinsrechtlicher Vorgaben (z.B. die Notwendigkeit der Abhaltung von Mitgliederversammlungen) im schlimmsten Fall auch den Entzug der Gemeinnützigkeit zur Folge. Insofern sind die Erleichterungen auch für das Besteuerungsverfahren von erheblicher Bedeutung.

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden.

Wann werden die Änderungen wirksam ?

Die Regelungen treten am 28.03.2020 in Kraft und sind bis zum 31.12.2021 befristet.